

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/2005/13

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ 090102/3-III/5/04
Postfach 2
1015 Wien

Wien, 14.03.2005

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das
Börsegesetz und das Investmentfondsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20.12.2004, GZ 090102/3-III/5/04, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) gegen den o.e. Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

- ❖ Die in § 4 Abs. 6 KMG enthaltene Einschränkung, wonach die Billigungsbehörde ihre Kontrolltätigkeit in Bezug auf die Einhaltung der in § 4 Abs. 1-5 leg. cit. festgelegten Werbegrundsätze nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ausüben darf, erscheint aus Sicht des Anlegerschutzes zu eng. Die Billigungsbehörde sollte vielmehr befugt sein, aus eigenem Antrieb die Einhaltung der Werbegrundsätze aktiv und stichprobenartig zu überprüfen. Die geplante Regelung dürfte auch mit Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2003/71/EG, der eine derartige Einschränkung nicht vorsieht, in Konflikt geraten.
- ❖ In § 1 Abs. 1 Z 8 KMG wäre der Verweis auf „Art. 1 Z 1 lit.a“ durch den Verweis auf „Art. 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 lit.a“ zu ersetzen.
- ❖ In § 7a Abs. 1 erster Satz KMG müsste es lauten: „...Behörde des Herkunfts-Mitgliedstaates“.
- ❖ In § 7b Abs. 3 erster Satz KMG wären die Worte „anerkannten Sprachen“ durch die Worte „anerkannten Sprache“ zu ersetzen.
- ❖ In § 8a Abs. 2 Z 2 KMG wäre nach den Worten „kontrolliert werden“ ein Beistrich einzufügen.
- ❖ In § 8a Abs. 5 zweiter Satz KMG wäre die Wortfolge „Mitteilung machen“ durch die Wortfolge „Mitteilung zu machen“ zu ersetzen.

- ❖ In Folge des geplanten Entfalls der §§ 76 – 80 BörseG müsste auch § 83 Abs. 5 BörseG noch geändert werden, und zwar wären die Verweise auf § 78 BörseG durch eine entsprechende Bezugnahme auf § 10 KMG zu ersetzen.
- ❖ Gleiches gilt für § 87 Abs. 1 BörseG. Auch hier wäre der Verweis auf § 78 Abs. 1 BörseG durch einen Verweis auf § 10 Abs. 3 KMG zu ersetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

